

ENTGELTORDNUNG

TEIL I

**der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH
(RLG)**

Gültig ab 01.07.2024

Herausgeber: Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH

Laage, den 17.04.2024



Dominik Wiehage
Geschäftsführer & Verkehrsleiter



Michael Karkein
Bereichsleiter Bau/Technik, Admin
& Projekte

Schwerin, den 24.04.2024



Stefan Hohlfeld
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis Teil I

1. Geschäftsbedingungen	4
1.1. Allgemeine Bedingungen.....	4
1.2. Entgeltschuldner.....	4
1.3. Ausnahmeregelungen	4
1.5. Umsatzsteuer	6
1.6. Haftung	6
1.7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Inkrafttreten.....	6
2. Landeentgelte	8
2.1. Propellerflugzeuge, Motorsegler, Luftsportgeräte und Hubschrauber	8
2.2. Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge	9
3. Passagierentgelte	10
4. Anflugentgelte	11
5. Infrastrukturentgelte	11
6. Landung und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten .	12
7. Abstellentgelte	13
8. EDV/CUPPS-Entgelt	13

1. Geschäftsbedingungen

1.1. Allgemeine Bedingungen

Die Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH (RLG) erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Geschäftsbedingungen.

Die in der Entgeltordnung aufgeführten Leistungen werden auf Anforderung erbracht, soweit Personal, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertragliche Verpflichtung vorliegt.

Auch nach Annahme eines Auftrages behält sich die RLG vor, den Auftrag zurückzustellen oder nicht auszuführen oder die Ausführung nicht fortzusetzen, wenn ihre Kapazitäten durch anderweitige Verpflichtungen im Rahmen ihrer Betriebspflicht in Bezug auf Personal, Geräte oder Fahrzeuge ausgelastet sind. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder Naturkatastrophen eine Ausführung bzw. die weitere Ausführung von Aufträgen unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Durchgeführte Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung.

1.2. Entgeltschuldner

Schuldner aller Flughafenentgelte sind als Gesamtschuldner:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die weiteren Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing),
- c) alle Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

1.3. Ausnahmeregelungen

- ➔ Der **zweimalige Anflug** innerhalb von 2 Stunden an den Flughafen Rostock-Laage (low approach/tiefer Überflug) ohne Landung gilt als eine Landung im Sinne der Berechnung des Landeentgeltes sowie Anflugentgeltes.
- ➔ Bei **Notlandungen** wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung sind - sofern der Flughafen Rostock-Laage nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - keine Landeentgelte zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

- Für **zivile Regierungsluftfahrzeuge** sind keine Landeentgelte zu entrichten, sofern es sich um einen Flug im Regierungsauftrag handelt. Desgleichen ist für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, kein Landeentgelt zu entrichten. Als zivile Regierungsluftfahrzeuge gelten alle Luftfahrzeuge, deren Halter die Bundesrepublik Deutschland oder ein Land der Bundesrepublik Deutschland ist und die ein ziviles Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen führen. Dies gilt innerhalb der Betriebszeiten. Außerhalb der Betriebszeiten werden die in der Entgeltordnung genannten Preise erhoben. Die Befreiung gilt nur für die unter Punkt 2 genannten Landeentgelte, für alle anderen Leistungen und Entgelte werden die in der Entgeltordnung genannten Preise erhoben.
- Die unter Ziffer 2 bis 8 genannten Entgelte können sich bei einer hohen Anzahl von Flugbewegungen der Verkehre der Buchstaben a) bis c) auf Anfrage sowie auf Basis der Anforderungen bei Abschluss einer separaten Vereinbarung zwischen Kunde und RLG ermäßigen.

a) bei Schul- und Einweisungsflügen

Schulflüge sind Flüge bei denen Flugschüler im Rahmen ihrer Ausbildung bei genehmigten oder deklarierten Ausbildungsorganisationen bzw. -betrieben (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegen, die zur Erlangung eines Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. der Verordnung der Kommission (EU) 1178/2011 notwendig sind.

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung, Unterschiedsschulung und Eingewöhnung von Luftfahrern dienen. Der einzuweisende Luftfahrer muss im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des verwendeten Luftfahrzeugs befinden.

b) bei technischen Probeflügen

Technische Probeflüge sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

c) bei Touch and Goes

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes (Ziffer 2) ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Starten des Luftfahrzeuges (Touch and Go) zu entrichten. Gleiches gilt auch für das Anflugentgelt (Ziffer 4).

1.4. Zahlungsbedingungen

Alle Entgelte aus dieser Entgeltordnung sind vor dem Start in bar, per ec-Karte oder per Kreditkarte in Euro zu entrichten bzw. mittels Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zu begleichen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn der Auftraggeber eine Vorauszahlung geleistet hat.

In besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit der RLG mittels Rechnungslegung nachträglich entrichtet werden. Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung.

Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in EURO auf eines der Konten der RLG zu zahlen. Die RLG behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz gem. § 247 BGB geltend zu machen und ggf. künftig Vorauszahlungen zu verlangen.

1.5. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte gelten im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

1.6. Haftung

Der Auftraggeber (Kunde) haftet gegenüber der RLG für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch sein oder durch das Verhalten seiner Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Die RLG haftet nicht für Schäden an Sachen, die bei oder in Verbindung mit der Ausführung der geforderten Dienste oder bei der Überlassung von Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen, entstehen, es sei denn, die Schäden werden von der RLG oder deren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Dies gilt auch in Fällen, in denen der RLG die Obhut von Gegenständen übernimmt, wenn die Übernahme der Obhut zur Ausführung des Auftrages nicht zwingend erforderlich ist oder für den Auftraggeber eine sichere und zumutbare Alternative der Aufbewahrung zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber (Kunde) stellt die RLG von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten erhoben werden, es sei denn, diese Ansprüche Dritter werden von der RLG, ihren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

1.7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Inkrafttreten

Für ein Vertragsverhältnis, das zwischen der RLG und dem Kunden bzw. dem Entgeltschuldner zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Entgeltordnung wird publiziert in deutscher und englischer Sprache. Im Streitfall ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich.

Erfüllungsort ist Laage, Deutschland.

Gerichtsstand ist Rostock, Deutschland.

Ist ein Teil dieser Entgeltordnung unwirksam, so ist der übrige Teil deshalb nicht unwirksam.

Entgeltschuldner mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit denen eine dauerhafte Geschäftsbeziehung besteht, sind verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz/Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Gleiches gilt, wenn der Entgeltschuldner nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen Sitz nach außerhalb der Bundesrepublik verlegt.

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01. Juni 2021.

2. Landeentgelte

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Rostock-Laage ist ein Entgelt (Landeentgelt) an die RLG zu entrichten.

Das Landeentgelt bemisst sich nach dem höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewicht des Luftfahrzeugs (MTOM) sowie nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

2.1. Propellerflugzeuge, Motorsegler, Luftsportgeräte und Hubschrauber

	Mit Zeugnis nach ICAO Anhang 16 bzw. LVL (Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge) **), die den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß LSL (Landeplatz-Lärmschutzverordnung) entsprechen *) **)	mit Zeugnis nach ICAO Anhang 16 bzw. LVL*)***)	ohne Zeugnis nach ICAO Anhang 16 bzw. LVL*)***)
je Landung			
Luftsportgeräte	6,00 €		
MTOM bis 1.200 kg	10,00 €	17,00 €	30,00 €
MTOM über 1.200 bis 1.400 kg	17,00 €	23,00 €	40,00 €
MTOM über 1.400 bis 2.000 kg	23,00 €	27,00 €	50,00 €
über 2.000 kg Höchstabflugmasse je Landung, je angefangene 1.000 kg MTOM			
über 2.000 kg bis 14.000 kg	12,00 €	17,00 €	40,00 €
über 14.000 kg	11,00 €	25,00 €	53,00 €

*) Luftfahrzeuge entsprechen den genannten Bedingungen, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die zulässigen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch die RLG nachprüfaren Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter unmittelbar nach der Landung.

Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie "ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16 bzw. LVL" berechnet.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

**) Luftfahrzeuge, welche basierend auf dem Lärmzeugnis nach ICAO Anhang 16 Kapitel 6 bzw. LVL die in „§4 Erhöhte Schallschutzanforderungen“ definierten Grenzen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5.1.1999 (Nfl I-134/99 bzw. BGBl S.35) erfüllen.

***) Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 in der jeweils gültigen Fassung (Nfl II-70/2004)

2.2. Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge

	mit Zeugnis nach ICAO Anhang 16 Kapitel 3; 4 sowie 5, 6, 8, 10 und Bonusliste *)	mit Zeugnis nach ICAO Anhang 16 Kapitel 3 *) ohne Bonusliste	mit Zeugnis nach ICAO Anhang 16 Kapitel 2 *)	ohne Zeugnis nach ICAO Anhang 16 *)
MTOM	je Landung			
≤ 6.000 kg	80,00 € **)	90,00 € **)	200,00 € **)	410,00 € **)
6.001 bis 8.000 kg	90,00 € **)	110,00 € **)	250,00 € **)	450,00 € **)
8.001 bis 14.000 kg	150,00 € **)	180,00 € **)	310,00 € **)	490,00 € **)
MTOM	je Landung, je angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse			
14.001 -25.000 kg	10,00 €	14,50 €	27,00 €	60,00 €
über 25.000 kg	11,00 €	23,00 €	35,00 €	75,00 €

*) Strahltriebwerke-Flugzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO Anhang 16 Kapitel 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 10 sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach den genannten Kapiteln zulässigen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der Bonusliste für startende und landende Flugzeuge des Bundesministeriums für Verkehr enthalten sind (zuletzt veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil I, Nr. 83/2003 vom 20.3.2003).

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch die RLG nachprüfaren Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Kunden unmittelbar nach der Landung.

Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „Zulassung nach ICAO Anhang 16, Kapitel 2“ berechnet.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

**) Pauschalpreis unabhängig vom individuellen MTOM des Luftfahrzeuges

3. Passagierentgelte

Bei gewerblichen Flügen ist zusätzlich zu den unter Ziffer 2 ausgewiesenen Landeentgelten ein Passagierentgelt zu entrichten, das sich jeweils nach der Zahl der bei der Landung und bei Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst.

a) Schengenländer

Sofern der vorausgegangene Start bzw. die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte bzw. geplant ist oder in einem Land, in dem das Schengener Abkommen zur Anwendung kommt.

4,10 €

b) Non-Schengenländer

Sofern der vorausgegangene Start bzw. die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem anderen als unter a) genannten Flugplatz erfolgte bzw. geplant ist.

4,60 €

c) PRM – Entgelt

Für die Hilfeleistung am Flughafen Rostock-Laage für Fluggäste mit Handicap und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität (PRM - Passengers with Reduced Mobility) nach EU-VO Nr. 1107/2006 wird bei gewerblichen Linien- und Charterflügen sowie Flügen im Werkverkehr eine Umlage erhoben die sich nach der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste bemisst.

Das PRM – Entgelt beträgt je abfliegendem Passagier

0,30 €

- d) In die Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

4. Anflugentgelte

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung wird je Anflug (Zähleinheit ist die beabsichtigte Landung, der Touch & Go oder der Tiefanflug/low approach) ein Entgelt in Höhe von

3,50 €

je angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) erhoben.

5. Infrastrukturentgelte

Es wird ein Infrastrukturentgelt zur Finanzierung der zentralen Infrastruktureinrichtungen erhoben. Es bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste. Es beträgt

4,22 € je abfliegendem Fluggast.

6. Landung und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten

Für alle Starts/ Landungen außerhalb veröffentlichten Öffnungszeiten wird ein Zuschlag (Früh-/Spätöffnung) von 100,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben. Es dient der Finanzierung der daraus entstehenden zusätzlichen Kosten. Alle angegebenen Zeiten sind Lokalzeiten.

Berechnungsgrundlage PPR		
zwischen 06:00 Uhr bis zur veröffentlichen Flughafen- öffnung	veröffentlichte Flughafen- schließung bis 20:00 Uhr	zwischen 20:00 – 06:00 Uhr sowie an geschlossenen Tagen
Zeitraum zwischen geplanter Landung bzw. geplanten Start bis zur Flughafenöff- nung	Zeitraum zwischen Flughaf- enschließung bis zur ge- planten Landung bzw. ge- planten Start	6 x PPR für den geplanten Start bzw. die geplante Lan- dung
Ist sowohl eine Landung, als auch ein Start geplant, zählt der Zeitraum ab geplanter Landung.	Ist sowohl eine Landung, als auch ein Start geplant, zählt der Zeitraum bis zum ge- planten Start.	Ist sowohl eine Landung, als auch ein Start geplant, ent- stehen zusätzliche PPR Ge- bühren für den Zeitraum zwischen der geplanten Landung und dem geplan- ten Start.

Für jegliche Verspätungen der geplanten Flugzeiten und daraus resultierenden längeren Öffnungszeiten des Flughafens entstehen zusätzliche PPR Gebühren.

Die PPR Gebühren fallen auch an, wenn die geplanten Flüge nicht mind. 8 Stunden im Voraus abgesagt wurden.

Für lokal stationierte Luftfahrzeuge sowie bei einer hohen Anzahl von Flugbewegungen oder Passagieren können auf Antrag gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

7. Abstellentgelte

Die Kunden haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Rostock-Laage ein Abstellentgelt an die RLG zu entrichten.

Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessen.

Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden und jede angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse

4,50 €.

Für ein Abstellen von insgesamt höchstens 2 Stunden ab der Landung des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben. Für Luftfahrzeuge mit mehr als 350 Sitzplätzen erhöht sich die kostenfreie Abstellzeit auf 4 Stunden.

Für Luftfahrzeuge von Luftsportvereinen, die mit der zuständigen Wehrbereichsverwaltung einen Mitbenutzungsvertrag für den Fliegerhorst Laage abgeschlossen haben, kommt das Abstellentgelt nur zur Anwendung, wenn die Luftfahrzeuge im Bereich der RLG abgestellt werden.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die eine Verweilzeit von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen umfasst oder welche in RLG stationiert sind, kann zwischen dem Kunden und der RLG vor Beginn der Abstellung ein Vertrag geschlossen werden.

8. EDV/CUPPS-Entgelt

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Rostock-Laage ein Entgelt für die Nutzung des CUPPS-Equipments zur EDV-gestützten Passagierabfertigung an die RLG zu entrichten.

Das EDV/CUPPS-Entgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen. Es beträgt

1,05 € je abfliegendem Fluggast.